

## 13.0 Vorbemerkung

Die verkehrsstatistischen Daten werden für die einzelnen Verkehrszweige getrennt erfaßt, aufbereitet und dargestellt. Der Nachweis von Transportketten, d. h. die Bestimmung des ursprünglichen Versandortes oder des Endzielortes bei Wechsel des Transportmittels, ist deshalb nicht möglich. Auch die Addition der Ergebnisse des Personen- oder des Güterverkehrs der Verkehrszweige (insbesondere in den beiden zusammenfassenden Tabellen 13.1 und 13.2) ist nicht sinnvoll, weil in den Summen in unbekannter Höhe Mehrfachzählungen durch Umsteigen oder Umladen enthalten wären. Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 8 »Verkehr« (siehe hierzu auch »Fundstellen und weiterführende Informationen«, S. 299).

**Erhebungsgebiet** in der Verkehrsstatistik ist das Bundesgebiet. **Grenzüberschreitender Verkehr** ist der Verkehr der Bundesrepublik mit Gebieten außerhalb des Erhebungsgebietes sowie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost). **Durchgangsverkehr** ist der Verkehr zwischen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik durch das Bundesgebiet. Es wird der ungebrochene Durchgangsverkehr (= ohne Wechsel des Transportmittels) nachgewiesen; ausgenommen hiervon ist der Güterverkehr mit Luftfahrzeugen, bei dem auch der gebrochene Durchgangsverkehr nachgewiesen wird.

Die Abgrenzung der **Warenarten** (Güterhauptgruppen) erfolgt auf der Grundlage des »Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik, Ausgabe 1969«.

Das **Gewicht** der beförderten Güter wird als Bruttogewicht (einschl. Verpackung) erfaßt.

**Tonnen-Kilometer** sind eine Maßeinheit für Verkehrsleistungen im Güterverkehr (Gewicht mal Transportweite).

### Eisenbahnverkehr

Die **Eisenbahnstatistik** erfaßt die Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen betreiben (Deutsche Bundesbahn und nichtbundeseigene Eisenbahnen). Sie erstreckt sich nur auf den Schienenverkehr. Neben Bestandszahlen (Eisenbahnnetz, Fahrzeugbestand) werden Verkehrsleistungen (in Personen-, Expressgut-, Güter- und Großcontainerverkehr gegliedert) nachgewiesen.

### Straßenverkehr

Im Rahmen der Erhebungen über den Straßenverkehr werden der Straßen- und Kraftfahrzeugbestand, der gewerbliche Personenverkehr und der Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen erfaßt.

Die **öffentlichen Straßen** werden unterschieden nach Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundesautobahnen, Bundes-, Land(es)- bzw. Staats-, Kreisstraßen) und Gemeindestraßen. Die Länge der Straßen des überörtlichen Verkehrs wird jährlich, die Fahrbahnbreite und Deckenart in mehrjährigen Abständen ermittelt. Für Gemeindestraßen liegen entsprechende Angaben zuletzt für 1976 vor.

Der **Bestand an Kraftfahrzeugen** mit seinen Veränderungen (Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, Löschungen) wird aus der Zentraldatei beim Kraftfahrt-Bundesamt ermittelt, die ihrerseits auf den Meldungen der Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen basiert. Die Unternehmensstatistik im gewerblichen Personenverkehr (ohne Taxi- und Mietwagenverkehr) erfaßt u. a. den verfügbaren Bestand an Fahrzeugen.

Der **Personenverkehr** wird aufgrund der Meldungen der Straßenbahnunternehmen (einschl. Stadt-, Hoch- und U-Bahn) sowie der Öbus- und Kraftomnibusunternehmen mit Sitz im Bundesgebiet (einschl. Deutsche Bundesbahn und bis 1985 auch Deutsche Bundespost) errechnet. Dabei wird nicht die Zahl der Personen gezählt, sondern jeder einzelne Beförderungsfall. Der Individualverkehr (Personenverkehr mit Personenkraftwagen, Kraftfahrzeugen und Mopeds) wird nicht amtlich ermittelt, aber jährlich vom Bundesministerium für Verkehr geschätzt. (Beförderte Personen 1987: 30,8 Mrd., Personen-Kilometer 1987: 531,3 Mrd.)

Beim **Güterverkehr** mit Kraftfahrzeugen wird nach Nah- und Fernverkehr unterschieden. Nahverkehr ist jede Beförderung von Gütern innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb der Nahzone. Die Nahzone umschließt das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie um den Standort des Fahrzeuges; der Verkehr über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb der Nahzone gilt als Fernverkehr. Der Straßengüternahverkehr innerhalb des Bundesgebietes wird nur in mehrjährigen Abständen ermittelt und für die Zwischenjahre geschätzt. Die hier nachgewiesenen Ergebnisse für den Fernverkehr umfassen die Verkehrsleistungen deutscher (mit Ausnahme der in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) beheimateten) und ausländischer Lastkraftfahrzeuge, soweit diese das Bundesgebiet befahren.

### Binnenschifffahrt

Als regelmäßig von der gewerblichen Schifffahrt befahrene **Wasserstraßen** werden Flüsse und Kanäle nachgewiesen, die von Schiffen mit mindestens 50 t Tragfähigkeit benutzt werden können.

Der **Schiffsbestand** der Binnenflotte umfaßt alle in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Schiffe (ohne Fährschiffe). Er wird aufgrund der beim Statistischen Bundesamt geführten Bestandskartei ermittelt. Die Unternehmensstatistik gibt demgegenüber die für den Güter- und Personenverkehr verfügbaren Schiffe (ohne Fähr- und Hafenschiffe) an.

Der **Güterverkehr** umfaßt die Transporte deutscher und ausländischer Schiffe auf den Binnenwasserstraßen des Bundesgebietes sowie den Umschlag in den Häfen und sonstigen Lade- und Löschplätzen, einschließlich des Seeverkehrs der Binnenhäfen mit Seehäfen der Bundesrepublik und mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes (Binnen-See-Verkehr). Nicht einbezogen sind u. a. der Leichterverkehr, der Verkehr von Binnenfischereifahrzeugen und von Baggerfahrzeugen sowie die Gütertransporte für den Eigenbedarf der Schiffe.

### Seeschifffahrt

Zum **Bestand an Seeschiffen** gehören nur die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahrenden Schiffe; die Zahlen werden durch das Bundesverkehrsministerium ermittelt. Der Nachweis erfolgt nach der Anzahl, der Art und dem Bruttoreaumgehalt in Registertonnen.

In der Statistik des **Schiffsverkehrs** werden Anzahl und Nettoreaumgehalt in Registertonnen der im Seeverkehr in den Seehäfen des Bundesgebietes »zu Handelszwecken« ankommenden und ausgehenden deutschen und ausländischen Schiffe nachgewiesen. Als Seeverkehr gilt jede Fahrt, die seewärts der deutschen Seegrenzen stattfindet oder bei der die deutschen Seegrenzen überschritten werden. Schiffe, die im Verkehr mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes auf der gleichen Reise mehrere Häfen der Bundesrepublik angelaufen haben (sog. Zwischenhäfen), sind in den Tabellen, in denen der Schiffsverkehr für die einzelnen Häfen nachgewiesen wird, für jeden Hafen gezählt. In den übrigen Tabellen über den Schiffsverkehr ist die Ankunft bzw. das Auslaufen aus bzw. nach Häfen außerhalb des Bundesgebietes nur einmal gezählt.

In der Statistik des **Güterverkehrs** werden die Güter erfaßt, die im Seeverkehr in den Seehäfen der Bundesrepublik eingeladen oder ausgeladen werden; hierin ist auch der Seeverkehr der Küstenhäfen mit Binnenhäfen der Bundesrepublik enthalten. Der Seeverkehr der Binnenhäfen mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes ist nicht einbezogen. Die Eigengewichte der beförderten Fahrzeuge des Reise- und Güterverkehrs, der Container, Trailer und Trägerschiffleichter werden gesondert erfaßt. Nicht erhoben werden der Eigenbedarf der Schiffe und die Anlandungen der Gewinnungsfahrzeuge (z. B. Fischereifahrzeuge).

### Luftverkehr

Der **Gesamtbestand an Luftfahrzeugen** wird aus der beim Luftfahrt-Bundesamt geführten Luftfahrzeugrolle übernommen; die Unternehmensstatistik weist dagegen nur den für gewerbliche Luftfahrttätigkeit verfügbaren Bestand nach.

Die Angaben über die **Verkehrsmengen** beziehen sich auf den gewerblichen Personen-, Fracht- und Postverkehr deutscher und ausländischer Luftfahrzeuge auf den Flugplätzen der Bundesrepublik. Es werden die Starts des gewerblichen Luftverkehrs sowie des nichtgewerblichen Flugbetriebs mit Motor- und Segelflugzeugen gezählt.

### Verkehrsunfälle

Die Statistik der Straßenverkehrsunfälle erfaßt alle Unfälle, zu denen die Polizei herangezogen wurde. Ausgewertet werden die Durchschläge der Unfallanzeigen. Unfälle werden nach ihren Folgen unterschieden in Bagatelunfälle (keine Verletzten, Sachschaden unter 3 000 DM bei jedem Geschädigten), Unfälle mit schwerem Sachschaden (keine Verletzten, Sachschaden 3 000 DM und mehr bei mindestens einem Geschädigten) und Unfälle mit Personenschaden.

Als Beteiligte an einem Unfall werden alle Fahrzeugführer oder Fußgänger erfaßt, die selbst – oder deren Fahrzeuge – Schäden erlitten oder hervorgerufen haben. Verunglückte Mitfahrer zählen somit nicht zu den Unfallbeteiligten.

Verunglückte werden als Getötete nachgewiesen, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen gestorben sind und als Schwerverletzte, wenn sie stationär in einem Krankenhaus behandelt wurden. Andere Verunglückte gelten als leichtverletzt.